

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MEDIA INFORMATICS  
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 11. MÄRZ 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Informatik und Data Science den Masterstudiengang Media Informatics an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

### § 3

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 15 einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im dritten Semester durchzuführen.
- (6) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module oder Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies dem Modulkatalog zu entnehmen.

#### **§ 4 Qualifikation**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. Qualifizierter Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder gleichwertigem Studienumfang im Fach Media Informatics (Medieninformatik), Informatik, Informationswissenschaft, Wirtschaftsinformatik, Data Science oder einem anderen qualifizierten Fach gemäß Abs. 2 mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
2. der Nachweis adäquater Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Hierzu ist von Bewerbern und Bewerberinnen der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie dem „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL (mindestens 79 Punkte) oder dem International English Language Testing System (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder durch einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen; wurde die Abschlussarbeit (Bachelor’s Thesis) in englischer Sprache verfasst, so gilt der Nachweis als erbracht;
3. der Nachweis über Qualifikationen auf Bachelor-Ebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse verpflichtend für Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Erststudium nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 abgeschlossen haben. Dieser Nachweis ist zu erbringen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ (GRE-Test); die genauen Angaben zur Durchführung des GRE-Tests werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät für Informatik und Data Science bekannt gegeben;
4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.

(2) <sup>1</sup>Ein qualifiziertes Fach im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Nachweis fachspezifischer Kompetenzen (Lernergebnisse) in Modulen der Grundlagen der Media Informatics (Medieninformatik) im Umfang von mindestens 54 LP erbracht wird, welche den Inhalten und methodischen Anforderungen des Bachelorteilstudiengangs Medieninformatik (B.A.) an der Universität Regensburg entsprechen. <sup>2</sup>Zum Bewerbungszeitpunkt muss aus diesen Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 54 LP ein Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 LP

vorliegen, darunter der Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 LP im Bereich Programmierung; die noch fehlenden Kompetenzen zum Erreichen der Gesamtpunktzahl von 54 LP können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters aus Lehreinheiten des Bachelorstudiengangs Medieninformatik (B.A.) der Universität Regensburg erworben werden; die hierfür zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den in Abs. 1 und in Anlage 1 Nr. 2.3 genannten, vollständig vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist) an die Universität Regensburg zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 138 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss eine sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen. <sup>3</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf Grundlage einer Empfehlung einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg ausgestellt wird, zu erbringen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6**

### **Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls einschließlich der erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:  
Vorlesungen (V)  
Übungen (Ü)  
Seminare (S)  
Kolloquien (Koll)  
Projektseminare (ProjS)  
<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 4, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit

Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen.<sup>3</sup> Studienleistungen sind Übungsaufgaben und Präsentationen.<sup>4</sup> Sie können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.<sup>5</sup> Bei erfolgreicher freiwilliger Ableistung nicht verpflichtender Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Bonuspunkte für Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu zehn Prozent vergeben werden.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung

des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science bestellt. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

- (2) <sup>1</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Informatik und Data Science angehören. <sup>2</sup>Zum Zweitbetreuer oder zur Zweitbetreuerin für die Masterarbeit können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Informatik und Data Science angehören.<sup>3</sup>Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Betreuer oder einer Betreuerin der Fakultät für Informatik und Data Science betreut werden kann. <sup>4</sup>Bei einem interdisziplinären Thema, mit starkem Bezug zu einem in einer anderen Fakultät an der Universität Regensburg beheimateten Fachgebiet bzw. welches Anwendung außerhalb der Fakultät für Informatik und Data Science an einer anderen Fakultät der Universität Regensburg findet, kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Zweitbetreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen thematisch betroffenen Fakultät der Universität Regensburg erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staat-

lich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. <sup>9</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere

Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. <sup>4</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>5</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Bestandteile der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der in Anlage 2 aufgelisteten, im Modulkatalog näher beschriebenen studienbegleitenden Module im Umfang von 90 LP;
2. das erfolgreiche Ablegen des Abschlussmoduls „Master’s Thesis“ (MEI-M-THESIS) im Umfang von 30 LP.

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. <sup>3</sup>Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform oder keine eindeutige Festlegung der Prüfungsdauer, so wird diese den Studierenden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>4</sup>Bei erfolgreicher freiwilliger Ableistung nicht verpflichtender Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Bonuspunkte für Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu zehn Prozent vergeben werden.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende im Masterstudiengang Media Informatics an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Informatik und Data Science angebotenen Module.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## § 18

### Schriftliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Seminar- oder Projektarbeiten, Klausuren oder schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen. <sup>2</sup>Sie können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. <sup>3</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. <sup>4</sup>Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) <sup>1</sup>In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er ein Forschungsprojekt aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls unter der Anwendung erforderlicher Methoden eigenständig in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten und dokumentieren kann. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und soll diese einen Umfang zwischen fünf und 25 Seiten aufweisen. <sup>3</sup>In einer Seminararbeit soll der Prüfling zeigen, dass er ein Thema/Problem aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. <sup>4</sup>Eine Seminararbeit ist (ggf. mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen etc.) als fortlaufender Text zu erbringen. <sup>5</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und soll diese einen Umfang von 15 bis 25 Seiten aufweisen. <sup>6</sup>In einer schriftlichen Ausarbeitung soll der Prüfling zeigen, dass er auf Basis einer Präsentation zu einem gegebenen Thema/Problem aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls einen wissenschaftlichen Beitrag in höchstens vier Wochen schriftlich ausarbeiten kann. <sup>7</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung ist (ggf. mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen etc.) als fortlaufender Text zu erbringen. <sup>8</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung abgehalten, soll diese einen Umfang von zehn bis 25 Seiten aufweisen. <sup>9</sup>In einer Fallstudienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er eine realitätsnahe Problemstellung aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls eigenständig fachlich fundiert analysieren, theoriegeleitet bearbeiten sowie begründete Lösungen entwickeln kann. <sup>10</sup>Eine Fallstudienarbeit ist (ggf. mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen etc.) als fortlaufender Text zu erbringen. <sup>11</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Fallstudienarbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von acht bis zwölf Seiten aufweisen.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiapload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nach-

zubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

## **§ 19**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Mündliche Modulprüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin grundsätzlich in englischer, teilweise in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

## **§ 20**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Media Informatics (Medieninformatik) nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe 24 Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs.

1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll abhängig von Fachgebiet und Themenstellung einen Umfang von mindestens 40 und höchstens 120 Seiten haben. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Erstgutachter oder Erstgutachterin ist der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit. <sup>3</sup>Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ist der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin oder ein weiterer oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Gutachter oder bestellte Gutachterin. <sup>4</sup>Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

## **§ 21**

### **Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und muss schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science eingereicht werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Media Informatics (Medieninformatik) endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist
1. der Nachweis von mindestens 60 LP und
  2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Media Informatics an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung im Fach Media Informatics (Medieninformatik) bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen sechs Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

## **§ 22 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste

Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## **§ 24**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden; es wird insoweit einmalig ein vierter Versuch gewährt. <sup>3</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen; der Modulkatalog kann für einzelne Module Abweichungen davon regeln. <sup>4</sup>Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 25**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 26**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat der Fakultät für Informatik und Data Science beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu gleichen Teilen gemittelt wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit

die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu gleichen Teilen gemittelt wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## § 27

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
1. Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule MEI-M-SE, MEI-M-ENG, INF-M-HCC-RSRCH, einfach gewichtet mit 42 LP,
  2. nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 48 LP, einfach gewichtet mit 48 LP. Es werden die besten Noten der Module im Umfang von 48 LP herangezogen; die Note des Moduls, das diesen Umfang überschreitet, wird nur anteilig verrechnet,
  3. nach Leistungspunkten gewichtete Note des Moduls „Master's Thesis“ (MEI-M-THESIS), einfach gewichtet mit 30 LP.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
  4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 28

### Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Data Science unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 29

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

### **§ 31**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Media Informatics an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

## Anlage 1

### Eignungsverfahren

#### 1. Zweck des Verfahrens

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Media Informatics setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

<sup>2</sup>Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Media Informatics erwarten lassen. <sup>3</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Media Informatics (Medieninformatik) entsprechen. <sup>4</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im Bereich Media Informatics (Medieninformatik) (und Informatik) in Anlehnung an den Bachelorteilstudiengang Medieninformatik der Universität Regensburg;
- 2.1 vorhandene Methoden- und Problemlösungskompetenzen, d.h. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und zur eigenständigen Lösung komplexer Problemstellungen.

#### 2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zur Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den in Nr. 2.3 genannten, vollständig vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal für das Wintersemester bis zum 1. Juni und für das Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Universität Regensburg zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Nachweise eines qualifizierten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder gleichwertigem Studiumumfang im Fach Media Informatics (Medieninformatik), Informatik, Data Science oder einem anderen qualifizierten Fach nach § 4 Abs. 2 mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 138 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss eine sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen;

2.3.2 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modul Inhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen);

2.3.3 das von der Fakultät für Informatik und Data Science (FIDS) der Universität Regensburg und von den Bewerbern und Bewerberinnen vollständig ausgefüllte Formular, in dem die Noten, Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden und Qualifikationsziele der absolvierten und geforderten Studien- und Prüfungsleistungen anzugeben sind; aus diesem Dokument wird die Curricularanalyse abgeleitet;

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;

- 2.3.5 der Nachweis adäquater Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); hierzu ist von Bewerbern und Bewerberinnen der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie dem „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 79 Punkte) oder dem International English Language Testing System (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder durch einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen; wurde die Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis) in englischer Sprache verfasst, so gilt der Nachweis als erbracht;
- 2.3.6 der Nachweis über Qualifikationen auf Bachelor-Ebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse verpflichtend für Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Erststudium nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 abgeschlossen haben. Dieser Nachweis ist zu erbringen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ (GRE-Test); die genauen Angaben zur Durchführung des GRE-Tests werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät für Informatik und Data Science bekannt gegeben.
- 2.3.7 bei Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Bildungsnachweisen die Bescheinigung über die Vorprüfungsdocumentation („VPD“) der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist).

### **3. Durchführung des Verfahrens**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung in diesem Masterstudiengang; er ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- 3.2 Die Studiengangkoordination der Fakultät für Informatik und Data Science unterstützt den Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann der Studiengangkoordination die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Feststellung der Verfahrensnote und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

- 5.1 Durchführung des Eignungsverfahrens und Feststellung der Eignung
- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1

besitzen.

<sup>2</sup>Die Bewertung der Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. fachliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch einen schematischen Abgleich von Modulen, sondern auf Basis von Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiums Medieninformatik (B.A.) an der Universität Regensburg:

<b>Fächergruppe</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Programmierung	6
weitere Leistungen aus dem Bereich praktische Informatik (z.B. Anwendungsprogrammierung, Datenbanken, Software Engineering)	6
Media Engineering / Medientechnologie	12
Human-Computer Interaction / Usability Engineering	12
weitere Leistungen aus den Bereichen Media Informatics (Medieninformatik), Medientechnologie, Informatik, Informationswissenschaft, Data Science, Mathematik oder ihrer Anwendungsfächer	18
<b>Gesamt</b>	<b>54</b>

<sup>3</sup>Wenn festgestellt wird, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden für jede Fächergruppe Leistungspunkte entsprechend der in der vorgelegten Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Erststudiums ausgewiesenen Leistungspunkte (ECTS) vergeben; in den jeweiligen Fächergruppen kann dabei maximal die in der Tabelle nach Satz 2 aufgelistete Anzahl an Leistungspunkten vergeben werden.

<sup>4</sup>Bei der Curricularanalyse können maximal 54 Leistungspunkte vergeben werden.

<sup>5</sup>Ist gemäß § 4 Abs. 3 ein GRE-Test vorzulegen, wird bei erfolgreichem Nachweis davon ausgegangen, dass hinsichtlich der im Erstabschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bezüglich des Niveaus gegenüber dem unter Nr. 5.1.1 Nr. 1 Satz 2 genannten Referenzstudiengang vorliegen; die curriculare Analyse wird in diesem Fall nach den o.g. Kriterien durchgeführt; Satz 3 Halbs. 2 und Satz 4 gelten entsprechend.

2. Abschluss- oder vorläufige Prüfungsgesamtnote, die sich aus Nr. 2.3.1 ergibt; bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### 5.1.2 Bewerber und Bewerberinnen

1. mit einer Abschluss- oder vorläufigen Prüfungsgesamtnote nach Nr. 2.3.1 von 2,5 oder besser und einer Leistungspunktzahl von 54 der erreichbaren Gesamtpunktzahl nach Ziffer 5.1.1 Nr. 1 Satz 4 sind für den Studiengang geeignet;

2. mit einer Abschluss- oder vorläufigen Prüfungsgesamtnote nach Nr. 2.3.1 von 2,6 oder schlechter und/oder einer Leistungspunktzahl von weniger als 54 der erreichbaren Gesamtpunktzahl nach Ziffer 5.1.1 Nr. 1 Satz 4 sind für den Studiengang nicht geeignet.
- 5.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen durch einen Bescheid ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Eine festgestellte Eignung gilt ab dem Feststellungszeitpunkt für drei Semester und ist daher für den Studienstart zum Bewerbungstermin und für einen Studienstart zu den beiden darauffolgenden Semestern gültig; nach Ablauf dieses Zeitraums ohne erfolgte Immatrikulation in den Studiengang ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

## **6. Wiederholung bei Ablehnung**

Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist im Falle einer ablehnenden Entscheidung einmal möglich.

## Anlage 2 - Module

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für die Teilnahme an Modul/ (Bestandteil) Lehrveranstaltung/ Modulprüfung	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung(en)	LP
<b>1. Pflichtmodule</b>					
Es sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 LP einschließlich der Masterarbeit zu absolvieren.					
MEI-M-SE Software Engineering and Project Management	keine	V+Ü Software Engineering		Klausur (90 Minuten)	12
		V Advanced Project Management		Klausur (90 Minuten) oder Fallstudienarbeit (8-12 Seiten, mind. 4 Wochen)	
MEI-M-ENG Engineering Interactive Systems	keine	ProjS Engineering Interactive Systems	Präsentation	Projektarbeit (15-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	12
INF-M-HCC-RSRCH Research Project in Human-Centred Computing	keine	S Research Methods	Übungsaufgaben	Projektarbeit (15-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	18
		Ü Research Project in Human-Centred Computing			
MEI-M-THESIS Master's Thesis	60 LP aus dem Studiengang	Koll Master's Thesis Colloquium	Präsentation	Masterarbeit (40-120 Seiten, 24 Wochen)	30
<b>2. Wahlpflichtmodule</b>					
Es sind mindestens 48 LP nach Wahl der Studierenden anhand der aufgelisteten Wahlpflichtmodule zu absolvieren.					
MEI-M-AUE Advanced Usability Engineering	keine	V Advanced Usability Engineering		Seminar- oder Projektarbeit (15-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	12
		ProjS Advanced Usability Engineering	Präsentation		
MEI-M-GAME	keine	V Game Engineering			12

Game Engineering		ProjS Game Engineering	Präsentation	Seminar- oder Projektarbeit (15-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	
DH-MA-INT Introduction to Digital Humanities	keine	V Introduction to Digital Humanities		Klausur (90 Minuten)	6
		Ü Introduction to Digital Humanities	Präsentation oder Übungsaufgaben		
INF-M-HCC-INT1 Interaction Technologies I	keine	V Interaction Technologies I		Klausur (90 Minuten) oder Projektarbeit (5-20 Seiten, mind. 4 Wochen)	6
		Ü Interaction Technologies I			
INF-M-HCC-INT2 Interaction Technologies II	keine	V Interaction Technologies II		Klausur (90 Minuten) oder Projektarbeit (5-20 Seiten, mind. 4 Wochen)	6
		Ü Interaction Technologies II			
INF-M-HCC-AHCI Advanced Topics in HCI	keine	V Advanced Topics in HCI		Klausur (60-120 Minuten) oder mündl. Prüfung (20-30 Minuten)	6
		Ü Advanced Topics in HCI	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M-FREE Free Elective	gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	V/Ü/S/ProjS Free Elective	gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	6-18
HCAI-M06 Explainable AI for Human-Computer-Interaction	keine	V Explainable AI for Human-Computer-Interaction		Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten) oder Projektarbeit (5-20 Seiten, mind. 4 Wochen)	6
		Ü Explainable AI for Human-Computer-Interaction			
HCAI-M07 Generative AI for Human-Computer-Interaction	keine	V Generative AI		Projektarbeit (5-20 Seiten, mind. 4 Wochen)	6
		Ü Generative AI			

INF-M-HCC-CLUB Current Developments in Human-Computer Interaction (Journal Club)	keine	S Journal Club	Präsentation	schriftliche Ausarbeitung (10-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	6
INF-M-HCC-EXT Human-Centred Computing: International and External Studies	gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	V/Ü/S/ProjS Human-Centred Computing: International and External Studies	siehe 14. Bemerkungen	gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	3-12
MEI-M-DH Project in Digital Humanities	keine	ProjS Project in Digital Humanities	Präsentation	Projektarbeit (15-25 Seiten, mind. 4 Wochen)	12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. März 2026.

Regensburg, den 11. März 2026  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. März 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 2026.